



Förderrichtlinien „Haushaltsgeräte“ der Marktgemeinde Zirl

1. Zielsetzung

Das Landesprogramm „TIROL 2050 – energieautonom“ sieht vor, dass bis 2050 der aktuelle Energieverbrauch halbiert wird. Mit der gegenständigen Förderung wird der Austausch von Energie verschwendenden (Alt-) Haushalts-Großgeräten gegen neue energiesparende Geräte der Energieklasse A+++ gefördert.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Antragsberechtigte

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen,

- die ihren Hauptwohnsitz in Zirl haben;
- die Eigentümer oder Mieter der Wohnung (selbstständiger Haushalt) sind oder
- in einer Eigentümergemeinschaft sind

2.2. Nicht förderbare Vorhaben

Nicht gefördert werden Haushaltsgroßgeräte mit einer Energieeffizienzklasse unter A+++

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Förderungsobergrenze

Die Förderung beträgt € 50,00 der umweltrelevanten Investitionskosten pro Förderungsfall. Die Anzahl der Förderungsfälle ist auf maximal ein Haushaltsgroßgerät begrenzt.

Umweltrelevante Investitionskosten sind die jeweiligen Nettokosten des Haushaltsgroßgerätes (ohne Versandkosten, Sonderzubehör, etc.)

3.2. Art der Förderung

Gefördert wird durch einen einmaligen Kostenzuschuss der Ersatz veralteter Haushaltsgeräte durch ein Gerät moderner energiesparender Bauart in Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen im Gemeindegebiet von Zirl, die als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Ausgeschlossen sind Ferien- und Freizeitwohnsitze und Ferienwohnungen. Erstaussstattungen von Haushalten werden nicht gefördert.

Der einmalige Kostenzuschuss gilt pro Geräteart und Haushalt für einen Betrachtungszeitraum von 15 Jahren.

3.3. Dauer der Förderung

Die Förderung von Haushaltsgroßgeräten durch die Marktgemeinde Zirl wird vorerst auf das Jahr 2017 beschränkt.

3.4. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde Zirl besteht nicht.

4. Antrag und Erledigung

Der Förderungsantrag ist mittels Formblatt an das Marktgemeindeamt Zirl, Abt. Bauwesen und Raumordnung, Bühelstraße 1, 6170 Zirl, zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.

5. Pflichten des Förderungswerbers

Die zu fördernden Geräte müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- Das zu fördernde Gerät muss einer höheren Energieeffizienzklasse angehören als das Altgerät, zumindest jedoch A+++
- Gefördert wird der reine Gerätepreis (Rechnung), nicht förderungsfähig sind Transport, Tischlerarbeiten, Einbau etc.
- Das veraltete Gerät ist fachgerecht durch den Händler oder im Recyclinghof Zirl zu entsorgen.
- Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Haushaltsgerätes einzureichen (Rechnungsdatum nicht älter als 6 Monate vor der Antragsstellung).
- Mit dem Ansuchen sind die Nachweise über die fachgerechte Entsorgung und die ordnungsgemäße Lieferung des Gerätes (Rechnung) vorzulegen.
- Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Marktgemeindeamt Zirl einverstanden erklären.

6. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) Der Förderungsnnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b) Der Förderungsnnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

7. Geltungsdauer

Die Förderaktion tritt mit 01.03.2017 in Kraft und dauert vorerst bis 31.12.2017 bzw. solange Förderungsmittel zur Verfügung stehen.

8. Allgemeines

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 16.02.2017 beschlossen.